



## Schutz- und Hygienekonzept der IfL Hof e.V.

### 1. Allgemein

Dieses Schutz- und Hygienekonzept wurde auf Grundlage eines von den Staatsministerien des Inneren, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenhygienekonzept Sport ausgearbeitet. Es muss ggf. ständig neu angepasst werden, um den neuen Erkenntnissen gerecht zu werden.

Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen und Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere ist die Teilnahme an der Sportstunde bzw. Betreten der Sportstätte zum Schutz der anderen Sportler/innen untersagt. Sollten Sportler/innen während der Sportstunde Symptome entwickeln, haben diese die Teilnahme sofort zu beenden bzw. die Sportstätte umgehend zu verlassen.

### 2. Geltungsbereich

Dieses Schutz- und Hygienekonzept gilt für alle Sportstunden der IfL Hof, im Außen- und Innenbereich (Freibad, Waldorfhalle, Laufstrecken, Ossecker Stadion). Es ist für alle Vereinsmitglieder verbindlich, die am Vereinssport teilnehmen. Das Schutz- und Hygienekonzept ist für alle Vereinsmitglieder zugänglich zu machen und diese entsprechend zu unterweisen. Vereinsmitglieder, die sich nicht an die Vorgaben dieses Schutz- und Hygienekonzeptes halten, wird die Teilnahme am Vereinssport verweigert.

### 3. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- 3.1. Oberstes Gebot ist die Einhaltung der Mindestabstandsregel von **1,5 Metern zwischen Personen** im In- und Outdoorsportstättenbereich, einschließlich Sanitäranlagen, sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten. Die Gruppengröße sollte möglichst so gewählt werden, dass die Voraussetzungen für den o. g. Mindestabstand geschaffen werden können. Ggf. ist die Teilnehmerzahl entsprechend zu begrenzen.
- 3.2. Zusätzlich zum regelmäßigen Händewaschen sollten beim Betreten und Verlassen der Sportstätte eine Gelegenheit zur Händedesinfektion zur Verfügung gestellt werden. Vor und nach der sportlichen Aktivität muss in den geschlossenen Räumen eine Mund-Nase-Masken getragen werden.
- 3.3. Bei allen Trainings/Sportangeboten der IfL Hof, die mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, ist darauf zu achten, dass die



Teilnehmer einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter/Trainer betreut wird.

#### 3.4. Sportgeräte

Insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten und -flächen durch mehr als eine Person ist eine regelmäßige Desinfektion nach jeder Nutzung notwendig. Bei gemeinsam genutzten Bällen in Sportarten sollten Pausen zur Desinfektion von Bällen und Händen genutzt werden. Das von Bällen ausgehende Infektionsrisiko ist bei verantwortungsvoller Nutzung grundsätzlich jedoch als gering einzuschätzen.

#### 3.5. Anmeldung

Eine Anmelde- und Anwesenheitsmanagement auf Grund des begrenzten Platzangebots in den Trainingsstätten (Waldorfhalle, Ossecker Stadion und Freibad) ist besonders hilfreich. Grundsätzlich sollten sich Mitglieder einer Trainingsgruppe bei den Trainer\*innen anmelden, um vorher zu wissen wie viele Aktive an welchem Tag und an welchem Angebot teilnehmen. Dies erleichtert die Steuerung der Gruppengröße und erlaubt eine Nachverfolgung und die Einleitung von Quarantänemaßnahmen, falls es Infektionsfälle gibt. Den jeweiligen behördlichen Vorgaben zur flächenbezogenen Gruppengröße ist auch hier strikt Folge zu leisten. Durch gestaffelte Start- und Endzeiten des Trainings können größere Personenansammlungen und Überbelegungen vermieden werden.

- 3.6. Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID19-Falles unter Gästen oder Personal zu ermöglichen, ist eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthaltes zu führen. Hierzu muss das Formular der IfL „Teilnehmerliste“ ausgefüllt werden und vom jeweiligen Abteilungsleiter/Verantwortlichen entsprechend aufbewahrt werden. Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. **Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten.** Die Sportanlagennutzer sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU)



2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.

#### **4. Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Vor Betreten der Sportanlage**

- 4.1. Die Sport-/Trainingsgruppen, die eine Sportanlagen nutzen sind die Teilnehmer durch den Verantwortlichen der Sportstunde (Trainer, Übungsleiter, Abteilungsleiter) über das Einhalten des Abstandsgebots von mindestens 1,5 Metern und über die Reinigung der Hände mit Seife und fließendem Wasser zu informieren.
- 4.2. Weiter sind die Vereinsmitglieder in den Sportanlagen darauf hinzuweisen, dass die Nichteinhaltung der Mindestabstandsregel von 1,5 Metern nur den Personen gestattet ist, für die im Verhältnis zueinander die allgemeine Kontaktbeschränkung nicht gilt (z. B. Personen des eigenen Hausstands).
- 4.3. Die Vereinsmitglieder in den Sportanlagen sind darauf hinzuweisen, dass sie außerhalb des Trainings in geschlossenen Räumlichkeiten, insbesondere beim Durchqueren von Eingangsbereichen, bei der Entnahme und dem Zurückstellen von Sportgeräten, sowie in Sanitärbereichen (Umkleide-, Dusch- und WC-Anlagen), eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen haben.

#### **5. Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Outdoorsportbetrieb (an der frischen Luft)**

- 5.1. Durch Zugangsbegrenzungen und organisatorische Regelungen wird gewährleistet, dass die maximale Belegungszahl einer Sportstätte zu keinem Zeitpunkt überschritten wird und die Abstandsregeln eingehalten werden. Warteschlangen sind durch geeignete Vorkehrungen des Sportanlagenbetreibers zu vermeiden. Die maximale Belegungszahl der jeweiligen Sportstätte (z. B. Ossecker Stadion, Freibad) muss der Betreiber der Sportstätte festgelegt haben und dem Verein mitteilen.
- 5.2. Die Sportausübung erfolgt grundsätzlich kontaktlos. Die Nutzer von Sportanlagen sind darauf hinzuweisen, dass die Nichteinhaltung der Mindestabstandsregel von 1,5 Metern nur den Personen gestattet ist, für die im Verhältnis zueinander die allgemeine Kontaktbeschränkung nicht gilt (z. B. Personen des eigenen Hausstands).



- 5.3. Duschen und Umkleiden in geschlossenen Räumlichkeiten können wieder genutzt werden. Außer in den Nassbereichen ist in geschlossenen Räumlichkeiten immer eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Es ist immer zwingend ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Die evtl. Vorgaben der Betreiber der Sportstätte sind einzuhalten.
- 5.4. Vor und nach der Sportstunde bzw. das Durchqueren von Eingangsbereichen oder Betreten der Umkleide- und WC-Anlagen ist mit einer entsprechenden Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

## **6. Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Indoorsportbetrieb (in geschlossenen Räumen) Darunter fallen insbesondere (Vereins)Sporthallen**

In Ergänzung zu den Auflagen des Outdoorsportbetriebs sind folgende Zusatzvoraussetzungen zu beachten:

- 6.1. Gruppenbezogene Trainingseinheiten/-kurse werden indoor auf höchstens 60 Minuten beschränkt.
- 6.2. Zwischen verschiedenen gruppenbezogenen Trainingseinheiten/-kursen ist die Pausengestaltung so zu wählen, dass ein vollständiger Frischluftaustausch stattfinden kann.
- 6.3. Die Obergrenze an zulässigen Personen in einer Sportanlage steht in Abhängigkeit zu einem standortspezifisch konkret zur Verfügung stehenden Raumvolumen und den raumluftechnischen Anlagen vor Ort. Der Außenluftanteil sollte so weit wie möglich erhöht werden (z. B. Fenster und Türen öffnen). Die Obergrenze der zulässigen Personen muss der Betreiber dem Verein mitteilen.
  - 6.3.a Nachdem der Betreiber Waldorfschule bisher noch keine Obergrenze der zulässigen Personen in der Waldorfturnhalle dem Verein mitgeteilt hat, wurde nach der Grundfläche von 10m<sup>2</sup> Fläche je Person (s. 6. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung) die Obergrenze berechnet. Es dürfen sich **42** Personen gleichzeitig in der Waldorfturnhalle aufhalten.
- 6.4. Die Nutzer von Indoorsportanlagen haben beim Betreten und Verlassen der Sportanlage sowie bei der Nutzung von Sanitärbereichen (Umkleide-, Dusch- und WC-Anlagen) eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ausgenommen bei der Ausübung der sportlichen Aktivität und in Nassbereichen (Duschen).